



Brüssel, 7. Juli 2020  
REV2 – ersetzt die Mitteilung (REV1)  
vom 8. Februar 2018

## MITTEILUNG

### **DER AUSTRITT DES VEREINIGTEN KÖNIGREICHS UND DAS EU-RECHT IM BEREICH BANKDIENSTLEISTUNGEN UND ZAHLUNGSDIENSTE**

Seit dem 1. Februar 2020 ist das Vereinigte Königreich kein Mitgliedstaat der Europäischen Union mehr, sondern ein „Drittland“.<sup>1</sup> Im Austrittsabkommen<sup>2</sup> ist ein Übergangszeitraum vorgesehen, der am 31. Dezember 2020 endet. Bis zu diesem Zeitpunkt gilt das EU-Recht in seiner Gesamtheit für das Vereinigte Königreich und im Vereinigten Königreich.<sup>3</sup>

Die EU und das Vereinigte Königreich werden während des Übergangszeitraums ein Abkommen über eine neue Partnerschaft aushandeln. Es ist jedoch nicht sicher, ob am Ende des Übergangszeitraums ein solches Abkommen geschlossen und in Kraft treten wird. In jedem Fall würden durch ein solches Abkommen Beziehungen begründet, die sich erheblich von der Teilnahme des Vereinigten Königreichs am Binnenmarkt unterscheiden.<sup>4</sup>

Darüber hinaus wird das Vereinigte Königreich nach Ablauf des Übergangszeitraums in Bezug auf die Umsetzung und Anwendung des EU-Rechts in den EU-Mitgliedstaaten ein Drittland sein.

---

<sup>1</sup> Ein Drittland ist ein Land, das nicht Mitglied der EU ist.

<sup>2</sup> Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft (ABl. L 29 vom 31.1.2020, S. 7) (im Folgenden das „Austrittsabkommen“).

<sup>3</sup> Mit bestimmten Ausnahmen, die in Artikel 127 des Austrittsabkommens festgelegt sind, von denen jedoch keine im Zusammenhang mit dieser Mitteilung von Belang ist.

<sup>4</sup> Insbesondere umfasst ein Freihandelsabkommen keine Binnenmarktgrundsätze (für Waren und Dienstleistungen), wie die gegenseitige Anerkennung.

Daher sind alle interessierten Parteien, insbesondere die Wirtschaftsakteure, auf die Rechtsfolgen hinzuweisen, die der Ablauf des Übergangszeitraums auf ihre Tätigkeit haben wird.

**Empfehlung für Interessenträger:**

Angesichts dieser Mitteilung wird Finanzdienstleistern im Bereich der Bankdienstleistungen, Zahlungsdienste und/oder E-Geld-Dienste, und insbesondere den Finanzdienstleistern, die grenzüberschreitende Dienstleistungen in das Vereinigte Königreich oder aus dem Vereinigten Königreich anbieten oder empfangen, empfohlen, die Auswirkungen des Ablaufs des Übergangszeitraums zu bewerten und ihre Kunden in der EU und Regulierungsbehörden oder öffentliche Behörden ordnungsgemäß zu unterrichten. Es wird ihnen zudem empfohlen, rechtzeitig geeignete Maßnahmen zu ergreifen, einschließlich der Übertragung von Vermögenswerten und/oder Tätigkeiten in die EU, um einen angemessenen Schutz der EU-Banken, ihrer Kunden und ihrer Geldanlagen zu gewährleisten.

**Hinweis:** Diese Mitteilung betrifft nicht

- die EU-Vorschriften zu Kollisionsnormen und Vorschriften zur Vermeidung von Kompetenzkonflikten („Justizielle Zusammenarbeit in Zivil- und Handelssachen“);
- das EU-Gesellschaftsrecht,
- die EU-Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten.

Zu diesen Themen werden derzeit gesonderte Mitteilungen ausgearbeitet oder wurden bereits veröffentlicht.<sup>5</sup>

Nach Ablauf des Übergangszeitraums gelten die EU-Vorschriften im Bereich Bankdienstleistungen und Zahlungsdienste, insbesondere Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen (im Folgenden „CRD“),<sup>6</sup> Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU)

---

<sup>5</sup> [https://ec.europa.eu/info/european-union-and-united-kingdom-forging-new-partnership/future-partnership/getting-ready-end-transition-period\\_de](https://ec.europa.eu/info/european-union-and-united-kingdom-forging-new-partnership/future-partnership/getting-ready-end-transition-period_de).

<sup>6</sup> ABl. L 176 vom 27.6.2013, S. 338.

Nr. 648/2012 (im Folgenden „CRR“),<sup>7</sup> Richtlinie 2014/49/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über Einlagensicherungssysteme (im Folgenden „DGSD“),<sup>8</sup> Richtlinie 2014/59/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 zur Festlegung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen (im Folgenden „BRRD“),<sup>9</sup> Richtlinie (EU) 2015/2366 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über Zahlungsdienste im Binnenmarkt (im Folgenden „PSD“),<sup>10</sup> Verordnung (EG) Nr. 924/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 über grenzüberschreitende Zahlungen in der Gemeinschaft<sup>11</sup> und Richtlinie 2014/92/EU über die Vergleichbarkeit von Zahlungskontoentgelten, den Wechsel von Zahlungskonten und den Zugang zu Zahlungskonten mit grundlegenden Funktionen (im Folgenden „PAD“)<sup>12</sup> sowie die EU-Vorschriften im Bereich der Ausgabe von E-Geld, einschließlich Richtlinie 2009/110/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 über die Aufnahme, Ausübung und Beaufsichtigung der Tätigkeit von E-Geld-Instituten,<sup>13</sup> nicht mehr für das Vereinigte Königreich. Dies hat insbesondere die folgenden Auswirkungen:

## 1. ZULASSUNGEN

- Durch die zuständigen Behörden des Vereinigten Königreichs zugelassene Unternehmen (im Folgenden „im Vereinigten Königreich zugelassene Unternehmen“), die Bankdienstleistungen<sup>14</sup> und Zahlungsdienste<sup>15</sup> und/oder E-

---

<sup>7</sup> ABl. L 176 vom 27.6.2013, S. 1.

<sup>8</sup> ABl. L 173 vom 12.6.2014, S. 149.

<sup>9</sup> ABl. L 173 vom 12.6.2014, S. 190.

<sup>10</sup> ABl. L 337 vom 23.12.2015, S. 35.

<sup>11</sup> ABl. L 266 vom 9.10.2009, S. 11.

<sup>12</sup> ABl. L 257 vom 28.8.2014, S. 214.

<sup>13</sup> ABl. L 267 vom 10.10.2009, S. 7.

<sup>14</sup> Siehe Artikel 8 Absatz 1 sowie Anhang I Richtlinie 2013/36/EU. Verschiedene Tätigkeiten, die in Anhang I der Richtlinie 2013/36/EU aufgelistet sind, werden auch von Richtlinie 2014/65/EU (und Verordnung (EU) Nr. 600/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente (im Folgenden „MiFID II“/„MIFIR“) abgedeckt. Die vorliegende Mitteilung bezieht sich nicht auf die Auswirkungen des Austritts im Hinblick auf Wertpapierdienstleistungen, und die Interessenträger sollten die Mitteilung „Der Austritt des Vereinigten Königreichs und das EU-Recht im Bereich Märkte für Finanzinstrumente“ berücksichtigen.

<sup>15</sup> Artikel 1, Artikel 2 und Artikel 4 Absatz 3 sowie Anhang I der Richtlinie (EU) 2015/2366.

Geld-Dienste erbringen,<sup>16</sup> können die Zulassung<sup>17</sup> zur Erbringung dieser Dienstleistungen bzw. zur Ausübung dieser Tätigkeiten in der EU nicht mehr in Anspruch nehmen (sie verlieren den sogenannten EU-Pass) und werden im Hinblick auf die Möglichkeit, in den Mitgliedstaaten Zweigstellen zu errichten<sup>18</sup> oder Agenten einzusetzen, als Drittlandsunternehmen behandelt. Dies bedeutet, dass diese Unternehmen auf der Grundlage ihrer derzeitigen Zulassungen im Vereinigten Königreich keine grenzüberschreitenden Dienstleistungen in der EU mehr erbringen dürfen.

- Durch das Vereinigte Königreich zugelassene Unternehmen, die Zweigstellen in anderen EU-Mitgliedstaaten errichtet haben, müssen nach Ablauf des Übergangszeitraums die Bestimmungen befolgen, die in dem jeweiligen Aufnahmemitgliedstaat für die Zweigstellen von Unternehmen, deren Hauptverwaltung sich in einem Drittland befindet,<sup>19</sup> gelten. Hierzu zählt auch die Anforderung, von der zuständigen Behörde des Aufnahmemitgliedstaats gemäß diesen Bestimmungen zugelassen worden zu sein. Dazu ist unter Umständen eine Sondergenehmigung als Zweigniederlassung oder Tochterunternehmen zu beantragen, was zu Veränderungen für Einleger führen kann, beispielsweise dann, wenn die Vorkehrungen für die Einlagensicherung geändert werden müssen. Von den zuständigen Behörden des Vereinigten Königreichs zugelassene Zahlungsinstitute werden nach Ablauf des Übergangszeitraums auf der Grundlage ihrer derzeitigen Zulassungen im Vereinigten Königreich im Hoheitsgebiet der Union keine grenzübergreifenden Zahlungsdienste bzw. keine Zahlungsdienste über Zweigniederlassungen in den Mitgliedstaaten mehr erbringen dürfen.<sup>20</sup>
- Von den zuständigen Behörden in der Union zugelassene Unternehmen (im Folgenden „in der EU zugelassene Unternehmen“) einschließlich ihrer Zweigniederlassungen müssen die Voraussetzungen für ihre Zulassung jederzeit erfüllen.<sup>21</sup> Haben in der EU zugelassene Unternehmen Zweigniederlassungen im Vereinigten Königreich errichtet, müssen diese Zweigniederlassungen in den Geltungsbereich der Zulassung fallen, die den Unternehmen zu denen sie

---

<sup>16</sup> Artikel 1 und Artikel 2 der Richtlinie 2009/110/EG.

<sup>17</sup> Artikel 8 der Richtlinie 2013/36/EU und Artikel 11 der Richtlinie (EU) 2015/2366.

<sup>18</sup> Artikel 17 der Richtlinie 2013/36/EU und Artikel 8 der Richtlinie 2009/110/EG.

<sup>19</sup> Artikel 47 der Richtlinie 2013/36/EU, Artikel 15 der Richtlinie 2014/49/EU, Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a der Richtlinie (EU) 2015/2366 und Artikel 8 der Richtlinie 2009/110/EG.

<sup>20</sup> Artikel 1 Absatz 1, Artikel 11 Absatz 1 und Artikel 37 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2015/2366.

<sup>21</sup> Artikel 18 Buchstabe c der Richtlinie 2013/36/EU und Artikel 13 Buchstabe c der Richtlinie (EU) 2015/2366.

rechtlich gehören, erteilt wurde. Dies schließt die Verpflichtung ein, der Zulassung im Hinblick auf ihren Geschäftsplan und ihren organisatorischen Aufbau zu entsprechen.<sup>22</sup> Zudem darf die wirksame Wahrnehmung von Aufsichtsaufgaben nicht durch Schwierigkeiten bei der Durchsetzung von Rechts- und Verwaltungsvorschriften des Drittlandes behindert werden.<sup>23</sup> Unter die Zulassung fallende Dienstleistungen einschließlich solcher, die von Drittlandszweigniederlassungen des in der EU zugelassenen Unternehmens erbracht werden, unterliegen weiterhin den Aufsichtsbefugnissen der zuständigen Behörde, die die Zulassung erteilt hat; hierunter fällt insbesondere die Befugnis, die Geschäftsbereiche, die Tätigkeiten oder das Netz von Instituten einzuschränken oder zu begrenzen oder die Veräußerung von Geschäftszweigen, die für die Solidität des Instituts mit zu großen Risiken verbunden sind, zu verlangen.<sup>24</sup> Von solchen Zweigniederlassungen erbrachte Dienstleistungen unterliegen zudem den einschlägigen EU-rechtlichen Anforderungen.<sup>25</sup>

## 2. REGELUNGEN UND RISIKOPOSITIONEN

- Regelungen, die in der EU zugelassene Unternehmen in ihrer Fähigkeit einschränken könnten, im Krisenfall über einen unabhängigen Risikomanagement- und Kontrollrahmen, welcher der Art, der Komplexität und den Risiken ihrer Tätigkeit entspricht, und ausreichende operative Belastbarkeit, einschließlich Handels- und Absicherungskapazitäten, zu verfügen, werden von der zuständigen Behörde, die die Zulassung erteilt hat, beurteilt werden müssen.<sup>26</sup> Bei der Bewertung wird z. B. geprüft, ob die in der EU zugelassenen Unternehmen nach Ablauf des Übergangszeitraums weiterhin Auslagerungen<sup>27</sup> vornehmen oder Aufsichtsregelungen in Anspruch nehmen können,<sup>28</sup> einschließlich im Hinblick auf Dienstleistungen, die von ihren Zweigniederlassungen, Tochtergesellschaften oder Mutterunternehmen im

---

<sup>22</sup> Artikel 10 der Richtlinie 2013/36/EU und Artikel 11 Absatz 4 der Richtlinie (EU) 2015/2366.

<sup>23</sup> Artikel 11 Absatz 8 der Richtlinie (EU) 2015/2366.

<sup>24</sup> Artikel 104 Absatz 1 Buchstabe e der Richtlinie 2013/36/EU.

<sup>25</sup> Siehe „Mitteilung – Der Austritt des Vereinigten Königreichs und das EU-Recht im Bereich Märkte für Finanzinstrumente“.

<sup>26</sup> Dies umfasst möglicherweise die Anforderung, neue Anträge für die betreffenden Behandlungen zu stellen.

<sup>27</sup> Artikel 11 Absatz 8 und Artikel 19 der Richtlinie (EU) 2015/2366 und Artikel 8 der Richtlinie 2009/110/EG.

<sup>28</sup> Artikel 127 der Richtlinie 2013/36/EU, Artikel 2 Absatz 1 Nummer 44 sowie Artikel 7 und 32 der Richtlinie 2014/59/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 zur Festlegung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen.

Vereinigten Königreich erbracht werden. Diese Regelungen können sich auf die Aufrechterhaltung des Zugangs zu britischen Finanzmarktinfrastrukturen, Ausnahmen von der Anwendung der Großkredit-<sup>29</sup> oder Risikominderungsanforderungen<sup>30</sup> oder andere Formen von Ausnahmen beziehen, an denen im Vereinigten Königreich ansässige Gegenparteien (einschließlich Mutterinstitute oder Institute derselben Gruppe) beteiligt sind. Nach Ablauf des Übergangszeitraums gelten die Vorschriften der BRRD über die Kontinuität des Zugangs zu Diensten in Abwicklung nicht mehr für das Vereinigte Königreich. Dies sollte bei der Bewertung gebührend berücksichtigt werden.

- Die aufsichtsrechtliche Behandlung von Risikopositionen gegenüber im Vereinigten Königreich ansässigen Dritten<sup>31</sup> wird betroffen sein. Gemäß Verordnung (EG) Nr. 575/2013 genießen Risikopositionen gegenüber in einem Drittland ansässigen Unternehmen eine weniger günstige aufsichtsrechtliche Behandlung als Risikopositionen gegenüber in der EU ansässigen Unternehmen. Infolgedessen müssen in der EU zugelassene Unternehmen ein höheres Eigenkapital zur Deckung ihrer Risikopositionen im Vereinigten Königreich vorhalten. Für den Fall, dass die EU den Rechts- und Aufsichtsrahmen des Vereinigten Königreichs für gleichwertig erklären würde, wäre das gleiche Eigenkapital vorzuhalten wie für ähnliche Risikopositionen in der EU. Solange die Bewertung der Gleichwertigkeit des Vereinigten Königreichs noch andauert, kann das Ergebnis nicht prognostiziert werden. Durch die EU zugelassene Unternehmen müssen informiert werden und auf eine Situation vorbereitet sein, in der die geltenden Eigenkapitalanforderungen für ihre Risikopositionen gegenüber im Vereinigten Königreich ansässigen Dritten höher wären als gegenwärtig. In Bezug auf den Rahmen für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen könnte nach Ablauf des Übergangszeitraums die Berücksichtigungsfähigkeit von Verbindlichkeiten, die von in der Union ansässigen Unternehmen nach dem Recht des Vereinigten Königreichs begeben wurden, für die Mindestanforderung an Eigenmitteln und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten (im Folgenden „MREL“) neu zu

---

<sup>29</sup> Artikel 400 Absatz 2 Buchstabe c der Verordnung (EU) Nr. 575/2013, Artikel 12 und 19 der Richtlinie 2014/59/EU und Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer i der Delegierten Verordnung (EU) 2015/63 der Kommission vom 21. Oktober 2014 zur Ergänzung der Richtlinie 2014/59/EU des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf im Voraus erhobene Beiträge zu Abwicklungsfinanzierungsmechanismen.

<sup>30</sup> Artikel 11 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 über OTC-Derivate, zentrale Gegenparteien und Transaktionsregister.

<sup>31</sup> Siehe z. B. Artikel 107, Artikel 114, Artikel 115, Artikel 116, Artikel 132, Artikel 142, Artikel 143 Absatz 1, Artikel 151 Absätze 4 und 9, Artikel 283, Artikel 312 Absatz 2, Artikel 363 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013.

beurteilen sein.<sup>32</sup> Nach Ablauf des Übergangszeitraums müssen berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten, die von in der EU zugelassenen Unternehmen nach dem Recht des Vereinigten Königreichs begeben wurden, zusätzliche Vertragsklauseln enthalten, um die Voraussetzung für die vertragliche Anerkennung der Bail-in-Befugnisse der Unionsbehörden zu schaffen.<sup>33</sup>

### 3. VERTRÄGE

- Verträge zwischen in der Union und im Vereinigten Königreich ansässigen Parteien können durch den Verlust des Europäischen Passes beeinträchtigt werden, da dies die Fähigkeit von im Vereinigten Königreich zugelassenen Unternehmen einschränken könnte, weiterhin bestimmte Pflichten und Tätigkeiten im Hinblick auf vor dem Ablauf des Übergangszeitraums geschlossene Verträge auszuführen. Die Bestimmungen der EU zu Kollisionsrecht und gerichtlicher Zuständigkeit gelten anschließend für das Vereinigte Königreich nicht mehr. Bei Verträgen,<sup>34</sup> die dem Recht des Vereinigten Königreichs unterliegen bzw. die Anwendbarkeit dieses Rechts vorsehen oder eine Vereinbarung über die Zuständigkeit eines Gerichts im Vereinigten Königreich enthalten, sollten die Vertragsparteien die Auswirkungen, die der Austritt des Vereinigten Königreichs auf die Gültigkeit und Durchsetzbarkeit dieser Verträge nach Ablauf des Übergangszeitraums haben wird, sorgfältig prüfen und die erforderlichen Schritte einleiten, um mögliche Risiken, einschließlich der Risiken ihrer Kunden, zu begrenzen und die Dienstleistungskontinuität nach Ablauf des Übergangszeitraums sicherzustellen.

---

<sup>32</sup> Siehe Artikel 45 und 55 der Richtlinie 2014/59/EU. Siehe Erwartungen des SRB zur Sicherstellung der Abwicklungsfähigkeit von Banken im Zusammenhang mit dem Brexit (November 2018) und Strategie der SRB für die MREL gemäß Banken-Paket 2020, Teile 6 und 7. Siehe Stellungnahme der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde über Fragen im Zusammenhang mit dem Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union (EBA/OP/2017/12), Teil IV Abwicklung und Einlagensicherungssysteme, Seite 16 ff. (in englischer Sprache).

<sup>33</sup> Siehe Artikel 55 Absatz 1 der Richtlinie 2014/59/EU und Positionspapier des SRB vom 15. November 2018.

<sup>34</sup> Z. B. im Hinblick auf Verträge, die nach dem Recht des Vereinigten Königreichs geschlossen wurden, muss die Ausgabe von berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten einschlägige Vertragsklauseln nach Artikel 55 der Richtlinie 2014/59/EU enthalten.

#### 4. VERBRAUCHERSCHUTZ FÜR ZAHLUNGEN UND BANKKONTEN

- Übertragungen von Geldern aus dem Vereinigten Königreich in die EU in Form von Überweisungen und Lastschriften in Euro werden nach Ablauf des Übergangszeitraums weiterhin im Rahmen des SEPA-Lastschriftverfahrens (Single Euro Payments Area) abgewickelt.<sup>35</sup> Jedoch sind die im Vereinigten Königreich zugelassenen Unternehmen möglicherweise nicht verpflichtet, bestimmte Vorschriften zum Schutz von Zahlungsnutzern einzuhalten, z. B. das Verbot der Erhebung von Zuschlägen. Dies kann möglicherweise zu höheren Gebühren führen.
- Nach EU-Recht können Verbraucher aus der EU nach Ablauf des Übergangszeitraums ein Bankkonto bei einem im Vereinigten Königreich zugelassenen Unternehmen nach den einschlägigen rechtlichen Anforderungen des Vereinigten Königreichs führen. Wenn dieses Bankkonto bei einem im Vereinigten Königreich zugelassenen Unternehmen im Vereinigten Königreich geführt wird, finden die im Vereinigten Königreich geltenden Vorschriften zur Einlagensicherung Anwendung. Bankkonten, die bei niedergelassenen Zweigstellen von im Vereinigten Königreich zugelassenen Unternehmen in der EU geführt werden, können gemäß den im jeweiligen Mitgliedstaat geltenden Regelungen zur Einlagensicherung geschützt werden. Gemäß Richtlinie 2014/49/EU prüfen die Mitgliedstaaten, ob die in ihrem Hoheitsgebiet niedergelassenen Zweigstellen eines Kreditinstituts, das seinen Sitz außerhalb der EU hat, über einen Schutz verfügen, der dem in dieser Richtlinie vorgesehenen Schutz gleichwertig ist. Ist der Schutz nicht gleichwertig, können die Mitgliedstaaten vorsehen, dass diese niedergelassenen Zweigstellen einem Einlagensicherungssystem beitreten müssen.<sup>36</sup> Kunden in der EU sollten sich jedoch bewusst sein, dass dieses Unternehmen, das ihnen auch eine Zahlungskarte ausstellen könnte, nicht mehr den Anforderungen der Richtlinie (EU) 2015/2366 in Bezug auf Transparenz, Verbraucherschutz sowie Sicherheit und Betrugsprävention unterliegt.<sup>37</sup>

---

<sup>35</sup> Wie vom Europäischen Zahlungsverkehrsausschuss (EPC) im März 2019 bestätigt (in englischer Sprache: <https://www.europeanpaymentscouncil.eu/news-insights/news/european-payments-councils-decision-paper-brexit-and-uk-psps-participation-sepa>).

<sup>36</sup> Artikel 15 Absatz 1 der Richtlinie 2014/49/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über Einlagensicherungssysteme (ABl. L 173 vom 12.6.2014, S. 149). [Opinion of the European Banking Authority on deposit protection issues stemming from the withdrawal of the United Kingdom from the European Union](#) (Stellungnahme der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde zu Fragen des Einlagenschutzes, die sich aus dem Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union ergeben, in englischer Sprache).

<sup>37</sup> Richtlinie (EU) 2015/2366 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über Zahlungsdienste im Binnenmarkt (ABl. L 337 vom 23.12.2015, S. 35).

- Schließlich unterliegen die im Vereinigten Königreich zugelassenen Unternehmen bis zum Ende des Übergangszeitraums nach wie vor der Richtlinie 2014/92/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über die Vergleichbarkeit von Zahlungskontoentgelten, den Wechsel von Zahlungskonten und den Zugang zu Zahlungskonten mit grundlegenden Funktionen (Zahlungskonten-Richtlinie).<sup>38</sup> Gemäß Artikel 11 dieser Richtlinie können Verbraucher in der EU ihre Bank auffordern, sie bei der Eröffnung eines Zahlungskontos in einem EU-Mitgliedstaat zu unterstützen. Zu diesem Zweck ist das im Vereinigten Königreich zugelassene Unternehmen verpflichtet, Verbrauchern in der EU auf Anfrage unentgeltlich ein Verzeichnis aller laufenden Daueraufträge und Lastschriftmandate sowie die verfügbaren Informationen über wiederkehrende Transaktionen, die in den vorangegangenen 13 Monaten auf ihrem Konto ausgeführt wurden, zur Verfügung zu stellen. Das im Vereinigten Königreich zugelassene Unternehmen muss außerdem den verbleibenden positiven Saldo auf dem Zahlungskonto des Verbrauchers im Vereinigten Königreich auf andere Zahlungskonten übertragen, die der betreffende Verbraucher möglicherweise bei einem in der EU ansässigen Zahlungsdienstleister führt.

Ebenso können Verbraucher in der EU bis zum 31. Dezember 2020 ihre in der EU zugelassenen Unternehmen auffordern, sie bei der Eröffnung eines Zahlungskontos im Vereinigten Königreich zu unterstützen.

Nach Ablauf des Übergangszeitraums gelten diese Vorschriften nicht mehr für das Vereinigte Königreich und nicht mehr im Vereinigten Königreich.

Auf der Website der Kommission über Banken und Finanzen ([https://ec.europa.eu/info/business-economy-euro/banking-and-finance\\_de](https://ec.europa.eu/info/business-economy-euro/banking-and-finance_de)) sind allgemeine Informationen über Bankdienstleistungen und Zahlungsdienste (in englischer Sprache) verfügbar. Diese Seiten werden gegebenenfalls mit zusätzlichen Informationen ergänzt.

Europäische Kommission  
Generaldirektion Finanzstabilität, Finanzdienstleistungen und Kapitalmarktunion

---

<sup>38</sup> ABl. L 257 vom 28.8.2014, S. 214.